

# Satzung der Tennis-Gesellschaft Ravensberg von 1926 e.V.

## Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennis-Gesellschaft Ravensberg von 1926 e.V. und hat seinen Sitz in Kiel. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder

1. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) auswärtige Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglieder unter 18 Jahren sind jugendliche Mitglieder.
3. Aktive Mitglieder beteiligen sich am Spielbetrieb. Sie können auf schriftlichen Antrag passive Mitglieder werden.
4. Passive und auswärtige Mitglieder beteiligen sich nicht am Spielbetrieb. Sie können auf schriftlichen Antrag aktive Mitglieder werden.
5. Personen, die sich um den Verein und um den Tennissport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Jugendliche müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
5. Volljährige Antragsteller, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, haben auf Verlangen des Vorstandes einen entsprechenden Nachweis beizubringen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand die Aufnahme schriftlich bestätigt hat und die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr entrichtet ist.

### § 5 Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht sowie gleiches Stimmrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

2. Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte mit Ausnahme der Beteiligung am Spielbetrieb.
3. Auswärtige Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
4. Jugendliche Mitglieder können zeitlichen Einschränkungen beim Spielbetrieb unterliegen. Näheres regelt die Spielordnung. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anregungen an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung heranzutragen.

### § 6 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Sportanlagen. Die Spielordnung ist einzuhalten.
3. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Die Pflicht zur Zahlung von Umlagen ergibt sich aus § 9.
5. Aktive Mitglieder einschließlich der Jugendlichen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zur Instandsetzung und Instandhaltung der Platzanlagen herangezogen werden.

### § 7 Ausschluss vom Spielbetrieb

1. Zum Ausschluss vom Spielbetrieb bis zu einem Tag ist bei groben Verstößen gegen die Spielordnung jedes Vorstandsmitglied berechtigt.
2. Der Vorstand kann aus den gleichen Gründen eine Spielsperre bis zu einem Monat beschließen.

### § 8 Aufnahmegebühr, Beiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, einen Mitgliedsbeitrag und eine Gebühr für Gastspieler. Die jeweilige Höhe und Zahlungsweise werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgesetzt.
2. In der Ausbildung befindliche volljährige Mitglieder haben Anspruch auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages. Sie müssen dem Vorstand die Beendigung der Ausbildung mitteilen. Ggf. haben sie das Weiterbestehen der Ausbildung nachzuweisen.
3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Aufnahmegebühr und den Betrag durch Mehrheitsbeschluss ermäßigen oder erlassen und Ausnahmen von der üblichen Zahlungsweise zulassen, wenn dies gerechtfertigt erscheint.
4. Ehrenmitglieder sind von Zahlungsverpflichtungen gem. Abs. 1 befreit.
5. Der Kassenwart soll rückständige Beiträge spätestens vier Wochen nach Fälligkeit

schriftlich anmahnen. Bleibt auch eine zweite, nach weiteren vier Wochen zu versendende Mahnung erfolglos, ist der Vorstand berechtigt, die rückständigen Beiträge einschließlich eines Säumniszuschlages einziehen zu lassen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

6. Säumige Zahler können nach einmaliger erfolgloser Mahnung durch Beschluss des Vorstandes vom Spielbetrieb, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### § 9 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Dies hat nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller aktiven Mitglieder zu geschehen.
2. § 8 Abs. 2, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand möglich. Er berührt nicht die Verpflichtung, den Betrag für das laufende Jahr zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - c) Nichtzahlung des Beitrages und ggfls. erhobener Umlagen nach zweimaliger erfolgloser Mahnung (§ 8 Abs. 6).
4. Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Vorstand entscheidet dann über den Ausschluss, wobei mindestens sechs Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmen müssen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

### Organe des Vereins

#### § 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind:
  - a) die Jahreshauptversammlung
  - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.Sie bestehen aus den jeweils anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
3. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des neuen Vorstandes (falls zutreffend)
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - g) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage
  - h) Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
  - i) Verschiedenes
4. Anträge zur Änderung der Satzung sind zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen. Sie sind im Einladungsschreiben im Wortlaut aufzuführen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Dringlichkeitsanträge durch Beschluss zulassen. Ausgenommen davon sind Anträge, die mehr als der einfachen Abstimmungsmehrheit bedürfen.

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 20 %, bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins von mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmmehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollant und dem Ersten bzw. Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus zwingendem Grund von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mehr als 10 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Jahreshauptversammlung entsprechend.

## § 15 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf des Geschäftsjahres ist nur einmal möglich.

## § 16 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für besondere Aufgaben Ausschüsse bestimmen und hierfür Leiter und Mitglieder benennen.
2. Die Ausschussleiter unterbreiten entsprechend der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand entscheidungsreife Vorlagen.

## § 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern mit folgenden Geschäftsbereichen:

1. Vorsitz
2. Vorsitz  
Finanzen (Kassenwart)  
IT-Aufgaben  
Mannschafts- und Turniersport  
Jugend- und Leistungssport  
Angelegenheiten für Clubheim und Plätze  
Protokoll

## § 18 Vorstandswahl

1. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
2. Ein Mitglied ist in den Vorstand gewählt, wenn es mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Die Abberufung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung.
4. Die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes kann nur bei gleichzeitiger Neuwahl erfolgen. Der abberufene Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen dem neuen Vorstand Rechenschaft abzulegen und alle zur Weiterführung des Vereins erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Entsprechendes gilt bei Wechsel eines Vorstandsmitgliedes.
5. Tritt der Erste Vorsitzende zurück, übernimmt der Zweite Vorsitzende den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wenn ein anderes Vorstandsmitglied zurücktritt, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder ein stimmberechtigtes Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
6. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet, muss innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl stattfinden.
7. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist unbeschränkt zulässig.

#### **§ 19 Geschäftsbereich des Vorstands**

1. Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht durch die Mitgliederversammlung geschieht.
2. Er kann zur Erledigung besonderer, zeitlich begrenzter Aufgaben weitere Mitglieder heranziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Für Geschäftsvorfälle, die sich auf einen Betrag von mehr als 10 % des Jahresetats beziehen, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das gilt nicht für jährlich regelmäßig wiederkehrende Geschäftsvorfälle.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können für die Dauer ihres Amtes beitragsfrei spielen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 20 Vorstandssitzungen**

1. Eine Vorstandssitzung wird formlos einberufen. Sie findet mindestens einmal im Quartal, sonst nach Bedarf statt und muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. § 10 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Haftpflicht**

Für aus dem Spielbetrieb entstehende Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern und fremden Personen gegenüber nicht.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. § 13 Abs. 1 und 2 sind zu beachten.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Protokollant zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
3. Der Erste Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel anzumelden.
4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Sportamt der Stadt Kiel, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports in Kiel, also zu gemeinnützigen Zwecken, zu verwenden hat.

### **§ 23 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung – in der Jahreshauptversammlung vom 13.2.1986 beschlossene Satzung – tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.